

Checklisten zu Massnahmen
in Heimen und Spitälern
nach einem Kernkraftwerksunfall

- **Allgemeine Erläuterungen zu den Checklisten**
- **Liste 1: Definition des spitalinternen Krisenstabs und dessen Pflichten**
- **Liste 2: Stufe WARNUNG**
 Checkliste für den Empfänger der Meldung
- **Liste 3: Aufgebot des spitalinternen Krisenstabs**
- **Liste 4: Stufe WARNUNG**
 Tätigkeiten des spitalinternen Krisenstabs nach der WARNUNG durch die Behörden
- **Liste 5: Stufe ALLGEMEINER ALARM**
 Tätigkeiten des spitalinternen Krisenstabs nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörden

Allgemeine Erläuterungen zu den Checklisten und zu den Aufgaben der Heime und Spitäler im Ereignisfall

Die vorliegenden Checklisten dienen als Entscheidungshilfe für Heime und Spitäler nach einem Kernkraftwerksunfall und geben Auskunft darüber, welche Heim- und spitalinternen Massnahmen vorzubereiten und bei zunehmender Gefährdung durchzuführen sind. Die Vorbereitungen dienen dem rechtzeitigen Schutz der Patienten, der Besucher und des Heim- und Spitalpersonals.

Damit die entsprechenden Vorbereitungen im Ereignisfall effizient und koordiniert durchgeführt werden können, haben sämtliche Heime und Spitäler in den Zonen 1 und 2 um die schweizerischen Kernkraftwerke einen internen Krisenstab zu bestimmen. Die Verantwortlichen sind über ihre Pflichten im Ereignisfall aufzuklären und haben die eigene Stellvertretung zu regeln.

Vorbereitung der Listen

Die Listen sind an heim- und spitalinterne Gegebenheiten anzupassen, und die Verantwortlichen des internen Krisenstabes - einschliesslich deren Erreichbarkeit - sind bereits in der Vorbereitungsphase namentlich zu bezeichnen (Vgl. Liste 3: Aufgebot des heim- und spitalinternen Krisenstabes). Falls für die Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität bereits eine Notfallplanung besteht, sind diese Unterlagen entsprechend den Vorgaben in den vorliegenden Checklisten zu ergänzen.

Diese Liste muss im Besitz sämtlicher Personen sein, welche der Gemeinde als Ansprechperson im Ereignisfall gemeldet sind (Sekretariat, Heim-/Spitalleitung) und die im Ereignisfall den Krisenstab aufbieten müssen.

In die Listen 1, 4 und 5 sind die verantwortlichen Personen des Krisenstabs jeweils namentlich einzutragen. Diese sind über ihre Aufgaben zu unterrichten und mit einer aktuellen Kopie der Checklisten zu bedienen.

Liste 1:

Definition des heim- und spitalinternen Krisenstabes und dessen Pflichten

Liste 1: Definition des heim- und spitalinternen Krisenstabes und dessen Pflichten		
Name	Chef des Krisenstabes	<ul style="list-style-type: none"> • Leitet den Krisenstab • Entscheidet über notwendige Massnahmen • Stellt die Verbindung zur Gemeindebehörde, resp. zum GFO/RFO¹ sicher
Name	Information	<ul style="list-style-type: none"> • Hört Radio, um offizielle

		<ul style="list-style-type: none"> • Stellt die Verbindung zur Gemeindebehörde, resp. zum GFO/RFO¹ sicher
Name 4)	Information	<ul style="list-style-type: none"> • Hört Radio, um offizielle Informationen der Behörden zu empfangen • Informiert Personal, Patienten und Besucher
Name	Koordination	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt einen Raum für den Krisenstab bereit • Führt ein Journal über Entscheide und Tätigkeiten • Überprüft die notwendigen Tätigkeiten mit Hilfe der Checklisten
Name	Betriebssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Organisiert und garantiert den Notbetrieb
Name	Koordination der Unterbringung der Patienten, bzw. einer allfälligen Evakuation	<ul style="list-style-type: none"> • Organisiert den Heimtransport des Personals • Führt eine Liste des nach Hause zurückgekehrten Personals • Organisiert eine geeignete Unterbringung der Patienten (allenfalls Evakuation) und des verbleibenden Personals • Führt eine Liste der untergebrachten Personen
Name	Schutzmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt die interne Verteilung der Kaliumiodidtabletten für Verbleibende und Patienten sicher
Name		<ul style="list-style-type: none"> •

¹ GFO = Gemeindeführungsorgan
RFO = Regionales Führungsorgan (bei Zusammenschlüssen)

Liste 2: Stufe WARNUNG

Checkliste für den Empfänger der Meldung (Zentrale / Sekretariat, Heim-/Spitalleitung)

Erste Tätigkeiten nach Eingang der WARNUNG durch die Behörden:

Falls im Heim / Spital eine telefonische Mitteilung eintrifft, im KKW X habe sich ein Unfall ereignet und die Gemeindebehörden seien entsprechend gewarnt worden, sind durch den Empfänger der Meldung folgende Schritte einzuleiten. Alle anderen Arbeiten unabhängig von deren Priorität sind sofort zu unterbrechen.

Name des Empfängers der Meldung:

<ul style="list-style-type: none"> • Wann ist die Meldung eingetroffen? 	Datum, Zeit:
<ul style="list-style-type: none"> • Von wem stammt die Meldung? 	Behörde: Name des Anrufers: Rückrufnummer:
<ul style="list-style-type: none"> • Meldungsinhalt 	

2. Aufgebot des heim- und spitalinternen Krisenstabes gemäss Liste 3 und Orientierung über den Inhalt der Meldung

2. Aufgebot des heim- und spitalinternen Krisenstabes gemäss Liste 3 und Orientierung über den Inhalt der Meldung	
<ul style="list-style-type: none"> Aufgebot gemäss Liste 3 	Auftrag ausgeführt um: Auftrag ausgeführt durch:
3. Weitere Meldungen, welche zum Ereignis eintreffen, dokumentieren und sofort an den Krisenstab weiterleiten	
4. Weitere Anweisungen des heim- oder spitalinternen Krisenstabes befolgen	

Liste 3

Aufgebot des spitalinternen Krisenstabes*

Name	Tel. G:	Natel:	Zeit:
Chef des Krisenstabes	Tel. P:	Pager:	
Name	Tel. G:	Natel:	Zeit:
Information	Tel. P:	Pager:	
Name	Tel. G:	Natel:	Zeit:
Koordination	Tel. P:	Pager:	
Name	Tel. G:	Natel:	Zeit:
Schutz von Patienten und Belegschaft	Tel. P:	Pager:	
Name	Tel. G:	Natel:	Zeit:
	Tel. P:	Pager:	

Auftrag ausgeführt durch:	Datum:	Zeit:
---------------------------	--------	-------

* Änderungen sind periodisch nachzuführen

Liste 4: Stufe WARNUNG

Tätigkeiten des heim- und spitalinternen Krisenstabes nach der WARNUNG durch die Behörden

Dauernder Radioempfang sicherstellen <ul style="list-style-type: none"> SR DRS, Lokalradio, Radioprotokoll führen Meldungen zu Ereignis an Krisenstab weiterleiten 	Name	
Anwesende Personen des Krisenstabes versammeln und Abwesende unverzüglich aufbieten (gemäss Liste 3) <ul style="list-style-type: none"> Koordination der Massnahmen gemäss nachfolgenden Checkpunkten und den allg. Aufgaben (Liste 1) 	Name	
Erreichbarkeit sicherstellen <ul style="list-style-type: none"> Telefon und Fax-Nummern des ständia 	Name	

(gemäss Liste 3)	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination der Massnahmen gemäss nachfolgenden Checkpunkten und den allg. Aufgaben (Liste 1) 		
Erreichbarkeit sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Telefon und Fax-Nummern des ständig erreichbaren Krisenstabs an die kommunale Exekutive übermitteln (ev. auch E-Mail) • Permanente Besetzung des heim- und spitalinternen Krisenraumes sicherstellen 	Name	
Notbetrieb vorbereiten	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung einer minimalen Behandlung und Pflege während 1-3 Tagen ohne externe Ressourcen • Erforderliche Ver- und Entsorgung während 1-3 Tagen ohne externe Ressourcen sicherstellen • Aufnahme von Notfällen im Notbetrieb sicherstellen 	Name	
Inhalt und Zeitpunkt der Information der Abteilungsleiter festlegen		Name	
Anwesende Abteilungsleiter/innen versammeln und informieren	<ul style="list-style-type: none"> • Orientierung über das Ereignis und dessen Bedeutung für das Heim/Spital • Vorstellung des heim- oder spitalinternen Krisenstabs und der Verantwortlichkeiten der einzelnen Personen • Weiteres Vorgehen (Vorbereitung Massnahmen) 	Name	
Externe Mitarbeiter warnen	<ul style="list-style-type: none"> • Abklärung des Aufenthaltsortes und der Erreichbarkeit von Mitarbeitenden im Ausseneinsatz, Weitergabe der WARNUNG: - Betreuer, welche mit Spital- oder Heiminsassen unterwegs sind: Mitteilung, unverzüglich ins Spital / Heim zurückzukehren - Ambulanz / Rettungsdienst: Anweisung, den Normalbetrieb bis auf Weiteres aufrecht zu erhalten 	Name	
Kontakt zu den Behörden sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Exekutive, resp. GFO/RFO¹ über die Vorbereitungen im Heim/Spital orientieren • Allenfalls Anforderung von Unterstützung • Weitere Anweisungen der Behörden befolgen 	Name	
Information der Patienten und Besucher nach einem allfälligen ALLGEMEINEN ALARM vorbereiten		Name	
Geschützte Unterkunft für Patienten und Angestellte vorbereiten	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der geschützten Zonen für die Verschiebung der Patienten. • Vorbereitung der Abgabe von Kaliumiodidtabletten • Heime: Vorbereitung einer allfälligen Evakuation von mobilen Heimbewohnern, falls Schutzmöglichkeiten vor Ort ungenügend 	Name	
Weitere Massnahmen, falls nötig		Name	

¹ GFO = Gemeindeführungsorgan

RFO = Regionales Führungsorgan (bei Zusammenschlüssen)

Erläuterungen zur Stufe WARNUNG

Die WARNUNG wird ausgelöst, wenn sich in einem Kernkraftwerk ein Unfall ereignet hat, ohne dass eine unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung besteht. Die Behörden haben die Aufgabe, die WARNUNG an die Leiter von grösseren Betrieben, Schulen, Heimen, Spitälern, und öffentlichen, kantonalen oder lokalen Verkehrsbetrieben weiterzugeben.

Aufgabe der Heime und Spitäler nach Weitergabe der WARNUNG durch die Behörden:

Die WARNUNG soll den Heimen und Spitälern ermöglichen, entsprechende Massnahmen zur Umstellung auf den Notbetrieb vorzubereiten. Die Verantwortlichen müssen zudem sicherstellen, dass die im Hinblick auf einen späteren ALLGEMEINEN ALARM vorzubereitenden Massnahmen zum Schutz der Patienten und des Spitalpersonals zeitgerecht vollzogen werden können. Die notwendigen Vorbereitungen werden durch einen heim- oder spitalinternen Krisenstab getroffen. Dabei ist nach Möglichkeit zu vermeiden, dass die Patienten und Besucher durch die Vorkehrungen

Die WÄRTEN sind den Heimen und Spitälern ermöglichen, entsprechende Massnahmen zur Umstellung auf den Notbetrieb vorzubereiten. Die Verantwortlichen müssen zudem sicherstellen, dass die im Hinblick auf einen späteren ALLGEMEINEN ALARM vorzubereitenden Massnahmen zum Schutz der Patienten und des Spitalpersonals zeitgerecht vollzogen werden können. Die notwendigen Vorbereitungen werden durch einen heim- oder spitalinternen Krisenstab getroffen. Dabei ist nach Möglichkeit zu vermeiden, dass die Patienten und Besucher durch die Vorkehrungen unnötig beunruhigt werden.

Details zu den vorzubereitenden Massnahmen sind in der Checkliste 4 Heime und Spitäler enthalten. Die allgemeinen Pflichten der einzelnen Personen des internen Krisenstabs sind in Liste 1 aufgeführt.

Liste 5: Stufe ALLGEMEINER ALARM

Tätigkeiten des heim- oder spitalinternen Krisenstabes nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörden

Dauernder Radioempfang sicherstellen: SR DRS, Lokalradio <ul style="list-style-type: none"> Welche Massnahmen ordnen die Behörden für die Bevölkerung an? Gibt es Anweisungen für Heime und Spitäler? 	Name	
Notwendige Massnahmen für den Notbetrieb entscheiden und einleiten		
<ul style="list-style-type: none"> Information der Angestellten und der Patienten über die Verhaltensanweisungen durch die Behörden, die heim- oder spitalinternen Massnahmen bezüglich Notbetrieb, die Abgabe von Kaliumiodidtabletten, die Entlassung von Angestellten und das notwendige Personal für den Notbetrieb 	Name	
<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellen der Verteilung von Kaliumiodidtabletten an die Angestellten und Patienten. (Einnahme erst bei Anweisung durch die Behörden!). Entlassung des nicht eingesetzten Personals und der Besucher, falls sie in der von den Behörden vorgegebenen Zeit ihr Zuhause erreichen können. 	Name	
<ul style="list-style-type: none"> Umstellung auf Notbetrieb. Aufrechterhalten des Notbetriebs mit der notwendigen Belegschaft. Weitere Massnahmen im Bereich Infrastruktur, sofern eine Freisetzung in der nächsten Stunde möglich ist: Fenster/Türen schliessen, Belüftung ausschalten, bzw. wo erforderlich auf ein Minimum reduzieren. 	Name	
<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Patienten und des verbleibenden Personals beim ALLGEMEINEN ALARM gemäss den üblichen Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung (Verschiebung der Patienten in geschützte Zonen, bzw. Aufenthalt im Keller / Schutzraum, Einnahme von Kaliumiodidtabletten auf Anordnung, Verpflegung) 	Name	
Besucher über offizielle Verhaltensanweisungen der Behörden informieren	Name	
Verschiebung (allenfalls Evakuierung) der Patienten und Unterbringung des Personals einleiten <ul style="list-style-type: none"> Dokumentation des Aufenthalts der Patienten und des Personals 	Name	
Nach Bezug des geschützten Ortes:		
<ul style="list-style-type: none"> Ventilationsaggregate in den Schutzräumen während der Wolkenphase nicht in Betrieb nehmen, da die Aktiv-Kohlefilter nicht vor radioaktiven Edelgasen schützen. 	Name 2)	
<ul style="list-style-type: none"> Transistorradio und Batterien an den geschützten Ort mitnehmen, Türen ins Gebäudeinnere zur natürlichen Belüftung offen lassen, Radio hören und weitere Anweisungen der Behörden abwarten, Aufenthalt im Freien nur bei lebensbedrohlichen Notfällen. 		
<ul style="list-style-type: none"> Aufhebung/Lockerung der Schutzmassnahmen gemäss Radiomeldung der Behörden abwarten. 		

Anweisungen der Behörden abwarten, Aufenthalt im Freien nur bei lebensbedrohlichen Notfällen.		
<ul style="list-style-type: none"> Aufhebung/Lockerung der Schutzmassnahmen gemäss Radiomeldung der Behörden abwarten. 		
Kontakt zu den Behörden sicherstellen <ul style="list-style-type: none"> Orientierung der Exekutive, resp. des GFO/RFO¹ über die getroffenen Massnahmen im Heim/Spital Befolgung von weiteren Anweisungen der Behörden 	Name	
Weitere Massnahmen, falls nötig	Name	

¹ GFO = Gemeindeführungsorgan
RFO = Regionales Führungsorgan (bei Zusammenschlüssen)

Erläuterungen zur Stufe ALLGEMEINER ALARM

Der ALLGEMEINE ALARM wird ausgelöst, wenn sich ein Störfall so entwickelt, dass eine gefährbringende Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umwelt möglich ist. Mit dem ALLGEMEINEN ALARM wird die Bevölkerung zum Radiohören aufgerufen. Er kann mehrmals zur Ankündigung von Verhaltensanweisungen oder amtlichen Mitteilungen ausgelöst werden, die über Radio verbreitet werden. Mögliche Verhaltensanweisungen können sein: Schutzmassnahmen vorbereiten (z.B. Aufenthalt im Keller oder Schutzraum vorbereiten, Kaliumiodidtabletten bereitstellen) oder Schutzmassnahmen vollziehen (z.B. Keller oder Schutzraum aufsuchen, Kaliumiodidtabletten einnehmen).

Aufgaben der Heime und Spitäler nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörde:

Nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS müssen die Heime und Spitäler den Schutz der Patienten und des Heim- oder Spitalpersonals gemäss den von den Behörden vorgegebenen Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung sicherstellen. Das Personal, die Patienten und die Besucher sind bezüglich der angeordneten Verhaltensanweisungen zu informieren und - soweit es die Situation erlaubt - nach Hause zu schicken, resp. die Patienten durch Verschiebung der Betten in geschützte Zonen zu verbringen. Allenfalls ist eine Evakuierung von transportfähigen Patienten vorzusehen. An sämtliche Spitalangestellte und an alle Patienten ist zudem eine Packung Kaliumiodidtabletten aus dem betriebseigenen Lager abzugeben, sobald deren Bereitstellung durch die Behörden angeordnet wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Einnahme erst nach Anordnung durch die Nationale Alarmzentrale (NAZ) erfolgt. Der gesamte Heim- oder Spitalbetrieb ist auf Notbetrieb umzustellen.

Bei SCHNELLEN STÖRFÄLLEN handelt es sich um spezielle Unfälle mit einer unmittelbaren Freisetzung von Radioaktivität, jedoch in einem sehr begrenzten Gebiet rund um das Werk (500 m) und in nur geringer Dosis. Aus Zeitgründen ist keine vorgängige WARNUNG der Behörden und der Heime und Spitäler möglich. Es werden direkt der ALLGEMEINE ALARM ausgelöst und sofort Verhaltensanweisungen bekannt gegeben. Wichtigste Massnahmen sind der sofortige Aufenthalt im Haus, das Schliessen der Türen und Fenster und das Abwarten der weiteren Verhaltensanweisungen via Radio. Die Heime und Spitäler sorgen sinngemäss für den sofortigen Aufenthalt von Patienten, Besuchern und Spitalpersonal im Hausinnern, abgesehen von Notfalleinsätzen im Aussenbereich.

Details zu den vorzubereitenden Massnahmen sind in der Checkliste 5 für Heime und Spitäler enthalten. Die allgemeinen Pflichten der einzelnen Personen des internen Krisenstabes sind aus der Liste 1 ersichtlich

Das Ende der Gefahr wird über Radio bekannt gegeben. Angeordnete Massnahmen dürfen nicht vorher rückgängig gemacht werden. Auch bei Ende der Gefahr sind die Weisungen der Behörden zu befolgen.